

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 717/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Ralph R. [REDACTED],

[REDACTED]-[REDACTED], [REDACTED]th D[REDACTED], C[REDACTED] H[REDACTED], N.Y./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] -

G E G E N

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Hankel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß es sich bei der Zellulitis des Klägers an beiden Füßen und bei dem Diabetes mellitus nicht um anerkannte Verfolgungsleiden handle und deshalb eine Erstattung der für die Behandlung dieser Leiden aufgewandten Kosten nach § 30 ZPO nicht in Betracht komme, beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des festgestellten Sachverhalts. Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar. Angriffe gegen

- 3 -

diese tattrichterliche Würdigung sind im Revisionsverfahren unzulässig und können deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen.

Auch die Ausführungen des Berufungsrichters über die Nichterstattungsfähigkeit der für das anerkannte Verfolgungsleiden aufgewandten Heilkosten sind rechtlich nicht zu beanstanden und werfen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Verfahrensrügen des Beschwerdeführers rechtfertigen gleichfalls nicht die Zulassung der Revision. Sie betreffen nur den Einzelfall und beziehen sich nicht auf Abweichungen von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Sinne von BGH RzW 1967, 284 Nr. 33 und 431 Nr. 48.

Ma1

Zern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)